

Für das Nachschlagewerk!

Ja

Für die Fachpresse!

Ja

Für die amtliche Sammlung!

Ja

36

Gesetz: HAG § 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3, §§ 9, 17, 19 Abs. 2 u. 3, §§ 20, 21; DVO zum HAG §§ 10, 12; TVG § 4 Abs. 1 u. 3; TO für die Herstellung von Kleidern, Blusen, Röcken und Kompletmänteln für Damen in Heimarbeit vom 6. Januar 1942 (RABl. IV S. 192) in Verbindung mit den bindenden Festsetzungen vom 28. Juli 1954 (Bundesanzeiger 155 S. 2) und vom 13. September 1958 (Bundesanzeiger 193 S. 2); ZPO § 286

Leitsätze:

- 1) Eine Bezugnahme des Berufungsurteils auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils entbindet das Berufungsgericht nicht von der Pflicht, eine eigene Beweiswürdigung der in bezug genommenen erstinstanzlichen Beweisaufnahme und ihres Ergebnisses vorzunehmen und die Gründe anzugeben, die nach gewissenhafter Prüfung und Abwägung für die richterliche Überzeugung maßgebend waren.
- 2) Stellt eine Entgeltregelung (§§ 17, 19 HAG) auf das einzelne Stück ab, dann kommt es allein darauf an, ob die gezahlten einzelnen Stückentgelte das für das Stück vorgeschriebene Mindestentgelt erreichen.
- 3) Werden Prozentzuschläge zum Entgelt durch Tarif oder bindende Festsetzungen vorgeschrieben, dann sind diese Zuschläge vom tatsächlich gezahlten Entgelt, mindestens aber vom Mindestentgelt zu berechnen.
- 4) Behauptet der Auftraggeber, mit dem vereinbarten und gezahlten Stückentgelt sollten auch alle vorgeschriebenen Zuschläge abgegolten sein, dann trägt er im Streitfall hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

Aktenzeichen: 4 AZR 415/61

Urteil des BAG vom 13. März 1963

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 415/61
2 Sa 89/61 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 13. März 1963

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 3. August 1961 - 2 Sa 89/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

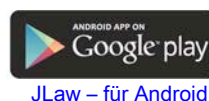
Die Klägerin war für die Beklagte als Zwischenmeisterin tätig. Sie hat in der Zeit von Juni 1959 bis April 1960 Damenkleider gegen vereinbartes Stückentgelt in Heimarbeit hergestellt und herstellen lassen. Für die Zeit von Juni 1959 bis November 1959 wurde der Klägerin ein Betrag von 13.562,- DM an Stückentgelten von der Beklagten ausbezahlt. Diese hatte die Zuschläge, wie Urlaubsgeld, Feiertagsgeld, Krankengeldzuschuß in dem genannten Zeitraum der Klägerin monatlich gesondert gezahlt. Im November 1959 erhielt die Klägerin eine neue Abrechnung für die Monate Juni - Oktober, in der die Zuschläge anderweitig neu berechnet wurden. Die sich dabei zugunsten der Beklagten ergebende Differenz in Höhe von 277,27 DM wurde der Klägerin in Rechnung gestellt und in der Folgezeit von den ihr geschuldeten Stückentgelten abgezogen.

Die Klägerin behauptet, daß die vereinbarten Entgelte nicht den Zwischenmeisterzuschlag enthielten. Sie ist der Ansicht, sie habe noch einen Anspruch auf Zahlung dieses Zuschlags. Weiter führt sie aus, daß auch dann, wenn die Vereinbarung zwischen den Parteien sämtliche Zuschläge, also auch den Zwischenmeisterzuschlag, umfasse, die gezahlten Stückentgelte doch nicht den tariflichen Mindestsätzen entsprächen. Die Klägerin beansprucht einen 50%igen Zwischenmeisterzuschlag auf die in der Zeit von Juni 1959 bis November 1959 gezahlten Stücklöhne in Höhe von 6.781,- DM sowie Urlaubsgeld, Feiertagsgeld und Krankengeldzuschuß in Höhe von 277,27 DM, die ihr zu Unrecht einbehalten worden seien.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 7.058,27 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die vereinbarten Stückentgelte enthielten alle Zuschläge, auch den Zwischenmeisterzuschlag. Im übrigen seien die Stückentgelte durchweg übertariflich. Soweit bei einzelnen Entgelten dies nicht der Fall sei, werde die untertarifliche Entlohnung durch übertarifliche Bezahlung der meisten anderen Stücke ausgeglichen. Die Beklagte ist der Ansicht, daß eine solche Regelung tarifgemäß sei, weil der für alle Stücke gezahlte Gesamtbetrag über dem tariflichen Mindestbetrag liege.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht Hamburg die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin durch Urteil vom 3. August 1961 zurückgewiesen und den Streitwert auf 7.058,27 DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist ohne nähere Prüfung, aber im Ergebnis zutreffend, davon ausgegangen, daß die Klägerin unter die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) fällt. Auf die Klägerin sind nämlich gemäß §§ 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3 HAG in Verbindung mit der Gleichstellungsverfügung vom 8. März 1955 (BANz. Nr. 98 S. 1)

- 4 -



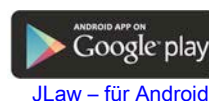
ohne Einschränkung die Allgemeinen Schutzvorschriften, die Vorschriften über die Entgeltregelung und Entgeltschutz und die Auskunftspflicht über Entgelte des HAG anzuwenden (§ 1 Abs. 3 HAG). Auch hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß der Klägerin aufgrund der Tarifordnung für die Herstellung von Kleidern, Blusen, Röcken und Kompletmänteln für Damen in Heimarbeit vom 6. Januar 1942 (RABl. 1942 IV S. 192) ein 50%iger Zwischenmeisterzuschlag zusteht. Es hat jedoch den Klageanspruch deshalb für ungerechtfertigt erklärt, weil es in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil aufgrund der Beweisaufnahme vor dem Arbeitsgericht festgestellt hat, nach dem Willen der Parteien seien sämtliche Zuschläge, insbesondere auch der Zwischenmeisterzuschlag in Höhe von 50% in den vereinbarten Stückentgelten enthalten. Mit Recht rügt die Revision, diese Feststellung sei unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen worden.

Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung bei der Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme maßgebend gewesen sind. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, "zu Recht folgere der Vorderrichter aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz, daß in der der Klägerin gezahlten Gesamtsumme von 13.512,- DM - das Berufungsgericht meint wohl 13.562,- DM - der 50%ige Zwischenmeisteraufschlag und die sonstigen Zuschläge mit enthalten seien, die Klägerin damit ordnungsgemäß abgefunden sei. Das ergebe einmal die Aussage der Zeugin R., zum anderen das von der Arbeitsbehörde H., Abteilung Entgeltschutz, eingeholte Gutachten. Insoweit könne, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Ausführungen im an-



gefochtenen Urteil verwiesen werden. Dieses Ergebnis sei absolut eindeutig und werde durch die Berufung in keiner Weise in Zweifel gezogen⁴. Das Arbeitsgericht selbst war in seinem Urteil zu dem Ergebnis gelangt, aus den Aussagen der Zeuginnen ergebe sich, daß der zwischen den Parteien festgelegte Stückpreis der endgültige Preis sein sollte, mit dem gleichzeitig sämtliche Zuschläge ihre Abgeltung erfahren haben sollten. Dies sei von der Zeugin R in glaubhafter Weise bestätigt worden. Aus den Aussagen der beiden anderen Zeuginnen ergebe sich nichts Gegenteiliges.

Es ist zwar zulässig, in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils auf die des erstinstanzlichen Urteils zu verweisen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Tatsachenfeststellungen oder rechtliche Ausführungen handelt. Eine solche Bezugnahme entbindet aber das Berufungsgericht nicht von der Pflicht, eine eigene Beweiswürdigung der in Bezug genommenen erstinstanzlichen Beweisaufnahme vorzunehmen und die Gründe anzugeben, die nach gewissenhafter Prüfung und Abwägung für die richterliche Überzeugung maßgebend waren, nämlich daß der Zwischenmeisterzuschlag schon im vereinbarten Stückentgelt enthalten gewesen sei. Daran aber fehlt es hier. Denn das angefochtene Urteil läßt auch in Verbindung mit dem arbeitsgerichtlichen Urteil nicht erkennen, welche Gründe im einzelnen das Berufungsgericht zur Bildung seiner Überzeugung bewogen haben. Die Beweiswürdigung des Berufungsurteils enthält außer der Bezugnahme auf die ebenfalls unzulängliche Beweiswürdigung erster Instanz nur nichtssagende Wendungen, wie z.B. "dieses Ergebnis ist absolut eindeutig und wird durch die



- 6 -

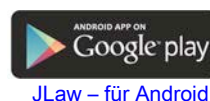
Berufung in keiner Weise in Zweifel gezogen", wobei letzteres im übrigen falsch ist. Dabei hätte das Berufungsgericht allen Anlaß zu einer kritischen Würdigung der arbeitsgerichtlichen Beweisaufnahme und ihres Ergebnisses gehabt. Die Beweismwürdigung des Arbeitsgerichts selbst steht nämlich im Widerspruch zu den Bekundungen der von ihm vernommenen Zeugen. Die Aussage der Zeugin R. ist gerade nicht "eindeutig". Sie hat nur ausgesagt, der 50%ige Zuschlag sei in den Preisen der Beklagten enthalten; der Einzelpreis eines Kleides werde durch Kalkulation seitens der Geschäftsleitung festgesetzt. In dieser Kalkulation sei auch der Zwischenmeisterlohn enthalten. Die Zeugin hat aber nichts darüber bekundet, wann, wo und mit wem die Klägerin die Vereinbarung über die Stückentgelte geschlossen hat, und inwiefern ihr gegenüber die Kalkulation im einzelnen auch mit Bezug auf den 50%igen Zwischenmeisterzuschlag auseinandergesetzt worden ist. Während die Zeugin R. bei der Beklagten in B. l. l. beschäftigt war, hatte die Zeugin H. an die Entgelte an die Klägerin in H. l. l. auszuzahlen. Nach der Aussage dieser Zeugin hat ihr aber die Zeugin R. über den 50%igen Zwischenmeisterzuschlag nichts gesagt; auch wurden die Zuschläge für Urlaubsgeld und Feiertagsgeld in den Monaten Juni bis Oktober 1959 von den monatlich gezahlten Gesamtbeträgen und nicht etwa von 66 2/3% dieser Summe berechnet, wie die Beklagte es später einseitig ohne Zustimmung der Klägerin handhabte. Die Zeugin H. hat ausdrücklich bekundet, daß ihr nie gesagt worden ist, das Feiertags- und Urlaubsgeld sei nicht vom Bruttopreis des Stücks, sondern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

von 66 2/3% zu errechnen. Dabei will die Zeugin H. nach einer Anweisung der Zeugin R. gehandelt haben, und zwar aufgrund von Unterlagen, die sie von dieser Zeugin vorgefunden habe. Die Aussage der Zeugin H. steht also in Gegensatz zu der der Zeugin R. Es ist daher die Schlußfolgerung des Arbeitsgerichts, die sich das Landesarbeitsgericht ungeprüft zu eigen gemacht hat, falsch, aus den Aussagen der Zeuginnen ergebe sich, daß der zwischen den Parteien festgelegte Stückpreis der endgültige Preis sein sollte, mit dem gleichzeitig sämtliche Zuschläge ihre Abgeltung erfahren haben sollten, weil das nach der vom Arbeitsgericht festgehaltenen Aussage der Zeugin H. gerade nicht der Fall war.

Es ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts und des Arbeitsgerichts auch nicht ersichtlich, inwiefern das Gutachten der Arbeitsbehörde, Abteilung Entgeltschutz, in H. vom 25. April 1961 den Beweis dafür erbringen soll, was zwischen den Parteien tatsächlich vereinbart worden ist. Das Gutachten befaßt sich entsprechend dem Beweisbeschluß vom 7. November 1960 nur mit der Frage, ob die an die Klägerin gezahlten Stückpreise den tariflichen Mindestlohn einschließlich der Zuschläge erreichen; der Beschluß setzt ersichtlich als bewiesen voraus, daß zwischen den Parteien vereinbart worden sei, die Stückentgelte sollten den Zwischenmeisterzuschlag enthalten. Es ist daher die weitere Schlußfolgerung des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts unlogisch, in der gezahlten Gesamtsumme von 13.562,- DM sei "der 50%ige Zwischenmeisteraufschlag enthalten"; diese Feststellung beruhe "auf dem Ergebnis des Gutachtens."



- 8 -

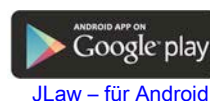
Nach allem war schon aus den vorgenannten Gründen die Revision als begründet zu erachten und das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Sache mußte zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, weil das Revisionsgericht die bisherige Beweisaufnahme nicht selbständig würdigen, geschweige denn ergänzen kann (§§ 564, 565 Abs. 1 ZPO; vgl. im übrigen BAG 7, 51 637 und BAG AP Nr. 1 zu § 313 ZPO).

Irrig ist die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es komme darauf an, ob das hier gezahlte Gesamtentgelt im fraglichen Zeitraum den gesetzlichen und tariflichen Mindestbedingungen entsprochen habe. § 20 HAG und die einschlägigen Tarifvorschriften der o.a. Tarifordnung stellen bei der Entgeltregelung auf das einzelne Stück ab. Demgemäß kommt es allein darauf an, ^{ob} die gezahlten einzelnen Stückentgelte den gesetzlichen und tariflichen Mindestbedingungen entsprechen oder nicht. Würde man mit dem Berufungsgericht einen sogenannten "Gesamtvergleich" des vereinbarten mit dem tariflichen Entgelt vornehmen, so wäre die Frage nur willkürlich zu beantworten, wieviel Stücke in welchem Zeitraum eigentlich für diesen "Gesamtvergleich" maßgebend sein sollten. Das Berufungsgericht wird also nach erneuter Verhandlung und nach einer eventuellen weiteren Beweisaufnahme die zwischen den Parteien vereinbarten Stückentgelte darauf zu prüfen haben, ob sie den gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestbedingungen entsprechen, oder ob etwa eine untertarifliche Bezahlung im einen oder anderen Fall vorliegt und damit ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 HAG in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Abs. 3 TVG. Gemäß der TO vom 6. Januar 1942 in Ver-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bindung mit den bindenden Festsetzungen vom 28. Juli 1954, gültig ab 1. August 1954 (BANz-155 S. 2), betreffend die Ortsklasseneinteilung (H ... Ortsklasse A), und vom 18. September 1958, in Kraft ab 1. Oktober 1958 (BANz-193 S. 2), betreffend die Höhe der Stundenlöhne, steht den Zwischenmeistern ein Unkostenzuschlag von 50% zum vereinbarten, nicht etwa nur zum tariflichen Mindeststückentgelt zu. Der Zwischenmeisterzuschlag von 50% ist also bei einem übertariflichen Stückentgelt von diesem zu berechnen (vgl. § 2 B Abs. 2 TO).

Während in der Anlage 2 zur TO die Arbeitszeiten für die Grundformen der Kleidungsstücke für alle 3 Wertstufen festgesetzt sind, werden genaue Zeiten für zusätzliche Arbeiten nur für Stücke einfachster Verarbeitung (Wertstufe III) festgelegt. Für zusätzliche Arbeiten bei Stücken der Wertstufe I oder II, um die es sich hier handelt, bestimmt § 2 A I Abs. 3 TO lediglich, daß "die von einem Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit aufzuwendende Arbeitszeit zugrunde zu legen" ist. Wenn das Gutachten der Arbeitsbehörde zur Ermittlung dieser Arbeitszeit sich des Entwurfs einer bindenden Festsetzung des Heimarbeitsausschusses bedient, so ist dies aus Rechtsgründen entgegen der Auffassung der Revision nicht zu beanstanden. Das Gutachten hat den Entwurf nämlich nicht als Rechtsquelle angesehen, sondern nur insoweit zum Vergleich herangezogen, als die TO für bestimmte Arbeiten überhaupt keine festen Zeiten vorgeschrieben hat. Wenn die Revision die Zeitwerte des Entwurfs einer bindenden Festsetzung, die nach Lage der Sache immer nur Annäherungswerte sein können, für objektiv unrichtig ansieht, so hätte sie im einzelnen schlüssig darlegen müssen, inwiefern diese von der Gutachterin übernommenen Zeiten den



von der TO aufgestellten Maßstäben widersprechen.

Ergibt die erneute Verhandlung, daß der Zwischenmeisterzuschlag von 50% in den vereinbarten Stückentgelten nicht enthalten ist, so hat die Beklagte dies für jedes Stück noch zu zahlen. Die Klägerin hat weiter Anspruch auf die einbehaltenen weiteren Zuschläge (Urlaubsgeld, Feiertagsgeld und Krankengeldzuschuß), die ebenfalls von den vereinbarten Stückentgelten, sofern diese übertariflich sind, zu berechnen sind und nicht etwa nur von dem tariflichen Mindeststückentgelt. Bei der Ermittlung des Urlaubsgeldes muß auch das Hamburger Urlaubsgesetz vom 27. Januar 1951 berücksichtigt werden, das auch auf die Zwischenmeister anzuwenden ist (§ 2). Die bindende Festsetzung betreffend Urlaub vom 18. Mai 1954 (BANz. 124 S. 2) weist in § 9 ausdrücklich auf evtl. günstigere gesetzliche Urlaubsregelungen hin.

Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß die Parteien vereinbart haben, der Zwischenmeisterzuschlag solle in den Stückentgelten, wie sie tatsächlich gezahlt worden sind, enthalten sein, so sind nach dem Gutachten der Arbeitsbehörde einzelne Stücke untertariflich bezahlt. Die Klägerin hat Anspruch auf die Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen dem tatsächlich gezahlten Stückentgelt und dem tariflichen Mindeststückentgelt, worauf sich die Klägerin auch ausdrücklich beruft. Soweit bestimmte Stücke untertariflich bezahlt worden sind, sind auch die Zuschläge für Urlaubsgeld, Feiertagsgeld und Krankengeldzuschuß aufgrund des tariflichen Mindeststücklohns zu ermitteln. Dabei wird sich das Landesarbeitsgericht auch darüber schlüssig werden müssen, ob für die Entgeltberechnung die Alternative B oder C des Gutachters



je nach dem Schwierigkeitsgrad der gefertigten Stücke maßgebend sein soll. In diesem Punkt fehlt es bisher an jeglicher Feststellung.

Bleibt jedoch offen, ob der Zwischenmeisterzuschlag in den vereinbarten Stückentgelten enthalten ist oder nicht, so geht diese Unklarheit zu Lasten der Beklagten, weil diese darlegungs- und beweispflichtig für die Zahlung des Zwischenmeisterzuschlags ist. § 21 Abs. 1 HAG und § 2 B Abs. 2 TO gehen nämlich davon aus, daß zu dem Grundentgelt pro Stück zusätzlich ein Zuschlag von 50% dieses Grundentgelts tritt. Die Klägerin hat also nur die Tatsachen darzulegen, die diesen gesetzlichen und tariflichen Anspruch schlüssig machen. Das hat die Klägerin auch getan; im übrigen sind die Voraussetzungen des gesetzlichen bzw. tariflichen Anspruchs unstreitig. Wenn die Beklagte behauptet, diesen Anspruch erfüllt zu haben, so muß sie die Erfüllung beweisen.

Zu Unrecht mißt das Berufungsgericht den Eintragungen in den Entgeltbüchern keinerlei Beweiswert zu. Nach § 4 Abs. 2 der bindenden Festsetzung betreffend Urlaub vom 18. Mai 1954 und nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ArbKrankhG sind für die Feststellung des reinen Arbeitsentgelts im Zweifel die Eintragungen in den Entgeltbüchern maßgebend. Die Beklagte hat die Entgeltbücher weder ordnungsgemäß geführt noch der Klägerin ausgehändigt. Die Entgeltbücher enthalten nicht einmal die nach § 12 der DVO zum HAG vorgeschriebene genaue Angabe der Personalien. Vor allem aber wird der Zwischenmeister- (Unkosten-) Zuschlag nicht gesondert ausgewiesen, obwohl die in Hamburg eingeführten Entgeltbücher dafür eine besondere Spalte vorsehen, deren Ausfüllung auch verlangt wird (vgl. § 9 HAG in Ver-





bindung mit § 10 Abs. 1 DVO zum HAG und Ziffer 4
der Hamburger Bekanntmachung über die Ausführung
des HAG vom 19. März 1952 - BAnz. 52 Nr. 67 S. 1).

gez. Dr. Poelmann	Bundesrichter	Dr. Auffarth
	Dr. Martel befindet	
	sich im Urlaub	
	Dr. Poelmann	
Grote	Dr. Schwennicke	

